

ordnete des Neustädtischen Kreises und die meisten aus dem Eisenachischen Kreise wiederholt erklärt hatten, daß das Gesetz in der vorliegenden Maaße für diese genannten Kreise annehmbar sey, die Frage:

ob das Huth- und Triftgesetz, (wie es vorlag) als ein allgemeines angenommen werden sollte?

durch überwiegende Stimmenmehrheit verneinend beantwortet, demnachst aber von der Mehrheit jener Behauptung bengetreten, daß es für den Neustädtischen und den Eisenachischen Kreis annehmbar sey. — Hiermit endete die heutige Sitzung nach drey Uhr Nachmittags.

Acht- und sechzigste Sitzung

den 15ten März 1821.

Gegenwärtig 26. Abgeordnete.

Nach dem Vorlesen des gekrigten Protocolls, erklärten mehrere Abgeordnete, daß sie zwar gegen die Annahme des Entwurfs eines Huth- und Triftgesetzes, so wie die Frage gestellt und vor ihnen verstanden worden, gestimmt hätten, dennoch aber wünschen müßten, daß mehrere höchst wohlthätige, ja sogar nothwendige Bestimmungen desselben auch im Weimar'schen Kreise eingeführt würden, und wenn hierbey der Vorbehalt einer Entschädigung für wohl erworbene Rechte nothwendig werde, so möge man solchen beifügen und sich über die allgemeine Ausnahme des Gesetzes oder einzelner Bestimmungen desselben mit diesem Zusätze nochmals berathen. Der Entwurf wurde in dieser Beziehung nochmals durchgegangen, und bey'm §. 18. — das Brachehalten betreffend — der ausdrückliche Vorbehalt der Entschädigung wohl erworbener Rechte, jedoch auch der Zusatz für nothwendig erachtet, daß an den Orten,

wo bereits durch Gesetz oder Herkommen ein den Triftleidenden günstigeres Verhältniß bestche, als dasjenige seyn würde, welches der Paragraph bestimme, jenes auch ferner bestehen soll. — Zwar wurde dagegen bemerkt, daß, wenigstens für den Weimar'schen Kreis, die vom Landtage zu Dornburg, nach S. 243. Columne 1. unter No. 1 bis 4., der Dornburger Verhandlungen, in Antrag gebrachten Bestimmungen vor der Hand auslangend seyn dürften, allein durch 23. Stimmen gegen 3. wurde die nochmalige Abstimmung über die Annahme des vorliegenden Gesetzes mit den bereits früher beschlossenen Abänderungen und mit den heute zum §. 18. in Vorschlag gebrachten Zusätzen, für nothwendig erachtet, und sodann durch 16. Stimmen gegen 10. beschlossen: daß mit diesen Zusätzen das Gesetz für das gesammte Großherzogthum anzunehmen sey.

Eine hierauf vorgetragene Vorstellung mehrerer Gemeinden im Neustädtischen Kreise, einige ökonomische Gegenstände, besonders die Beförderung der Cultur der Felder betreffend, fand durch vorstehenden Beschluß, so weit die darin aufgestellten Gesuche überhaupt berücksichtigt werden konnten, ihre Erledigung.

Man gieng über zum 6ten Punkte des höchsten Decretes vom 11ten Decbr. 1820. (S. 40. dies. Bl.) den Entwurf eines Gesetzes über Dismembration der Bauerngüther betr. (Beilage YY.) Referent trug vor, was über diesen Gegenstand aus dem vorigen Landtage vorgekommen war, insbesondere den Inhalt der Erklarungsschrift vom 2ten Februar 1819. (S. 365. der Dornburger Verhandlungen) und bemerkte, daß die Mehrheit der Mitglieder der gegenwärtig, zu vorläufiger Prüfung des vorliegenden Entwurfs ernannten Section die Ansicht gefaßt habe: daß das Verschlagen eines gebundenen Gutbes einer

befondern Erlaubniß von Seiten des Staates gar nicht bedürfen möchte, sondern lediglich der eigenen Bestimmung des Eigenthümers zu überlassen sey, wenn nur die Verteilung der öffentlichen Lasten, und die Rechte Anderer an dem Guthe, wie die des Lehns-, Zins- und Frohn-Herrn gehörig beachtet und die Gemeinde des Orts mit ihrem etwaigen Widerspruche gehört worden; daß dem Richter der belegenden Sache obliegen müsse, alle diese Interessenten zu hören und über den etwaigen Widerspruch, mit Vorbehalt der geeigneten Rechtsmittel, zu erkennen; und daß, je nachdem die Widersprüche der Betheiligten hierdurch beseitigt worden oder nicht, die Zerschlagung zulässig seyn möge oder nicht.

Zur Begründung dieser Ansicht wurde angeführt:

1) gebundene Güther liegen in der Regel nicht in einem Complex vereint, welches allein von Staatswegen zu begünstigen seyn dürfte, sondern die dazu gehörigen einzelnen Theile liegen meist von einander getrennt, es wird folglich durch ihr Zusammengehören kein Vortheil erreicht, wohl aber wird es, wenn das Zerschlagen und Vertauschen erleichtert wird, dem Besitzer möglich, seine Grundstücke neben einander zusammenzubringen, und sich bey der Bewirthschaftung große Erleichterung zu verschaffen;

2) durch das Zerschlagen und Vertheilen in kleinere Stücke wird eine höhere Production möglich, und für den Unterhalt mehrerer gesorgt, der Werth der Grundstücke aber wird gesteigert.

Dagegen wurde, den im Entwurfe §. 1—6. aufgestellten Gesichtspunkt verfolgend, bemerkt gemacht, daß das Zerschlagen gebundener Güther keineswegs von der Zustimmung und Abfindung der Betheiligten allein abhängig gemacht werden könne, vielmehr auch ein Interesse des Staats eintrete,

die gebundenen Güther da, wo sie bestehen, ferner zu erhalten: denn Verarmung sey die gewöhnliche Folge des Zerschlagens, und dem Staate müsse an wohlhabenderen Grundbesitzern viel gelegen seyn; in der Regel aber wären die Gegenden die wohlhabendsten, wo noch gebundene Güther beständen, und wenn auch in einzelnen Gegenden die Erlaubniß zum Zerschlagen allgemein gewünscht werde, so müßten andere wieder wünschen, daß das Zerschlagen gänzlich verboten bleibe.

Die weitere Discussion wurde bis zur morgenden Sitzung verschoben.

Neun und sechzigste Sitzung

den 16ten März 1821.

Gegenwärtig 25. Abgeordnete.

Das gestern angenommene neue Huth- und Triftgesetz veranlaßte heute nochmal eine schon früher gemachte Bemerkung, wie wünschenswerth es sey, daß gütliche Ausgleichungen zwischen Triftberechtigten und Triftleidenden vorgenommen würden, um ohne Nachtheil der ersteren die möglichst freye Benützung der Grundstücke der letzteren zu erwirken. Zwar wurde das Bedenken aufgestellt, daß jede Triftablösung zum Nachtheil der Triftberechtigten gereichen werde, allein die Mehrheit im Landtage war anderer Meynung und durch 24. Stimmen gegen eine wurde beschlossen, daß zwar ein Zwang zu Ablösung des Triftrechtes gesetzlich nicht, wohl aber der Wunsch ausgesprochen werden dürfe, Großherzogl. Kammer möge mit nützlichen Ausgleichungen dieser Art vorangehen, und anderen Triftberechtigten in dieser Hinsicht ein nachahmungswerthes Beispiel geben.

Man wendete sich nun wieder zu dem Gesetzentwurfe über die Disembaration der gebundenen Bauerngüter und gieng dessen einzelne Para-